

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 11. Januar 2013

Nr. 2

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege5

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement der Stadt Osnabrück für das Wirtschaftsjahr 2011.....6

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10, 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 gültig ab 24. 12. 2010 (GVBl. Sb 20300 03, Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der Fassung vom 01. 11. 2011 und der §§ 22 bis 24 und § 90 Abs. 1, S. 1 Nr. 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 13. 11. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3, 23 - 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII durch eine der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelte Tagespflegeperson wird gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so trifft den nicht personensorgeberechtigten Elternteil die Kostenbeitragspflicht gleichermaßen.
- (3) Lebt das Kind mit einem oder zwei anderen Personensorgeberechtigten, die nicht Elternteil sind, im Haushalt zusammen, so ist dieser/sind diese statt der Eltern kostenbeitragspflichtig neben dem Kind im Sinne des Abs. 1. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu staffeln.

Kriterien der Stadt Osnabrück für die Staffelung und damit die Höhe des mtl. Kostenbeitrages sind gemäß § 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

1. die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Osnabrück oder in Tagespflege auf Vermittlung der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, betreut werden,
2. die tägliche Betreuungszeit, also der festgestellte notwendige Betreuungsbedarf.
- (2) Für die Betreuung in der Kindertagespflege ist je angefangene Betreuungsstunde je Kind pauschal ein Kostenbeitrag von 1,00 € zu entrichten.
- (3) Für eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts von durchschnittlich täglich sechs Stunden und länger ist zusätzlich ein Verpflegungsanteil (Haushaltersparnis/Essensgeld) von monatlich 40,00 € je Kind zu zahlen.

§ 5

Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personensorgeberechtigten eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet der Stadt Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das zweite und jedes weitere Kind vom entsprechenden Kostenbeitrag befreit.

Das zweite Kind in diesem Sinne ist jeweils das jüngere Kind.

Sofern jedoch für ein Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht, ist der Beitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 für das nachfolgende jüngere Kind, ansonsten für das vorausgehende ältere Kind zu entrichten.

§ 6

Entstehung der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem einvernehmlich vereinbarten ersten Tag der Betreuung; diesen bestimmen gemeinsam die Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig von der Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) Der Kostenbeitrag wird zum ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Hierbei ist der Stadt Osnabrück zur Vereinfachung des Zahlungsmodus die Ermächtigung zur Beitragsabbuchung einzuräumen.
- (5) Soweit der Betreuungsumfang und damit die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind oder dies zu erwarten ist, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt; dies dient einer flexibleren Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (6) Bei Unterbrechungen der Tagespflege, die von der Tagespflegeperson verursacht werden, wie Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe, ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 21 Kalendertagen pro Kalenderjahr weiterzuzahlen. Dasselbe gilt für Unterbrechungszeiten, die der Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 3 der Satzung verursacht hat.

§ 7

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familie, erlassen werden.

Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Osnabrück, den 13. 11. 2012

Der Oberbürgermeister
Pistorius

Stadt Osnabrück

**Jahresabschluss des Eigenbetriebes
Immobilien- und Gebäudemanagement
der Stadt Osnabrück
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 13. 11. 2012 gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 und den Lagebericht festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Osnabrück, den 12. September 2012

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wagner Kalker
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung des Werksleiters wird hiermit bekannt gemacht. Der Gewinn wird wie folgt behandelt:

Anlage 1

Behandlung des Jahresgewinnes

	€
a) Gewinnabführung an den städt. Haushalt lt. Wirtschaftsplan	1.585.300,00 €
b) Zuführung in die zweckgebundene Rücklage für die Sanierung des Stadthaus 1, welches 2013 übernommen werden soll.	2.847.599,91 €
	4.432.899,91 €

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. 01. 2013 bis 18. 01. 2013 während der Dienststunden im Eigenbetrieb Immobilien- und Gebäudemanagement, Bierstr. 32a, 49074 Osnabrück zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 08. 01. 2013

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.